



Gemeinde Rastede
8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 D - Mühlenstraße
Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB
und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
1	Landkreis Ammerland Ammerlandallee 12 26655 Westerstede 24.07.2015	Ich bitte darum, mir spätestens nach Abschluss des Verfahrens gemäß Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit vom 06.08.2008 (Az.: 501.2 - 21013.4) eine beglaubigte Abschrift der Berichtigung des Flächennutzungsplans zu übersenden (zunächst ist hierfür noch eine fortlaufende Nr. zu vergeben und Kapitel 1.5 der Begründung entsprechend zu ergänzen). Im Altlastenkataster meiner unteren Bodenschutzbehörde ist das Planänderungsgebiet aufgrund der gewerblichen Historie und einer im August 2014 durchgeführten Altlastenuntersuchung als belasteter Altstandort gekennzeichnet. Daher ist das Planänderungsgebiet entsprechend § 9 Abs. 5 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) als Altlaststandort mit belasteten Böden zu kennzeichnen (Planzeichen Nr. 15.12 der Anlage zur Planzeichenverordnung: Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind). Zukünftige Abriss- und Tiefbauarbeiten sind durch ein Fachbüro für Altlasten gutachtlich zu begleiten. Die Altlastensanierung hat nach den Anforderungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) sowie der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu erfolgen.	Der Anregung wird nachgekommen. Der Anregung wird nachgekommen. Das Plangebiet wird entsprechend als Altlaststandort mit belasteten Böden gekennzeichnet. Für das Plangebiet wurde eine Baugrunduntersuchung erstellt, die gleichzeitig der Beprobung der obersten Bodenschichten diente, um Aussagen über den Belastungszustand der Böden zu erhalten.¹ Die Gutachter haben festgestellt, dass in den Proben aus den Auffüllungen erhöhte Schadstoffgehalte (PAK) vorliegen und somit Hinweise für eine Belastung dieser Böden bestehen (LAGA Z 2 bis LAGA > Z2). Falls Bodenmaterial bei der Baufeldräumung auf dem Gelände anfällt, muss es ordnungsgemäß verwertet werden (LAGA Z0 bis LAGA Z2) oder entsorgt (LAGA >Z2, gefährlicher Abfall). Die Gutachter haben deshalb empfohlen, eine Begleitung der Abriss- und Tiefbauarbeiten sowie eine Freimessung des Geländes nach Anforderungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) durchzuführen.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Landkreis Ammerland	Erst nach Vorlage eines Fachbüro-Abschlussberichts, mit dem die Einhaltung der Prüfwerte für Wohngebiete (Wirkungspfad Boden-Mensch) nachgewiesen wird, kann eine Freigabe für die geplante Nutzung als allgemeines Wohngebiet durch meine untere Bodenschutzbehörde erfolgen. Anfallendes Bodenmaterial ist nach der LAGA-Richtlinie (TR Boden 2004) ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu entsorgen. In dem alten Gewerbebetrieb innerhalb des Planänderungsgebietes befinden sich Gerätschaften, die im Zusammenhang mit der Holzbiegerei stehen und als Baudenkmale einzustufen sind. Insbesondere die alte Dampfmaschine ist von besonderer Bedeutung. Meine untere Denkmalschutzbehörde hat daher nur dann keine Bedenken gegen diese Planung, wenn ihr ein denkmalrechtliches Konzept zur Unterbringung und Sicherung der Gerätschaften vorgelegt wird. Meine untere Straßenverkehrsbehörde begrüßt die örtliche Bauvorschrift Nr. 4, wonach je Wohneinheit jeweils zwei Einstellplätze anzulegen sind, und legt Wert darauf, dass im weiteren Verlauf dieser Planung an dieser örtlichen Bauvorschrift festgehalten wird. Da die Gebäudehöhe mit zeichnerischer und textlicher Festsetzung auf die NHN-Höhe bezogen wird, vermisst meine untere Bauaufsichtsbehörde in der Planzeichnung einen Bezugspunkt mit einer NHN-Höhe sowie entsprechender Beschriftung und bittet um entsprechende Ergänzung. Diese Planung sollte um Aussagen zur Anbindung des Planänderungsgebietes an den öffentlichen Personennahverkehr entsprechend der Stellungnahme des VBN vom 23.07.2015 ergänzt werden. Aus redaktioneller Sicht bitte ich, die Einheit für das Schalldämm-Maß in der textlichen Festsetzung Nr. 4 (meines Erachtens "erf. R'W,res" anstatt "erf. R'Wi res"), die Angabe der Spalte der Tabelle 8 der DIN 4109 für Wohn- und Schlafräume im Hinweis Nr. 4 (meines Erachtens Spalte 4 anstatt Spalte 5),	Die vorstehenden Ausführungen sind in der Begründung bereits enthalten. Die Gemeinde Rastede geht davon aus, dass bei Berücksichtigung der o.g. Anforderungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes die Voraussetzungen für die geplante Nutzung als Allgemeines Wohngebiet gegeben sind. Ein entsprechender Abschlussbericht wird erstellt. Bei den angesprochenen Baudenkmalen (z.B. Dampfmaschine) handelt es sich um transportable Anlagen, die nicht an den Boden gebunden sind. Sofern diese Anlagen denkmalschutzrechtlich geschützt sind, obliegt ihr Schutz bzw. ihre Unterbringung und die Sicherung den Eigentümern. Die Unterbringung und Sicherung dieser Anlagen ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Ihre Sicherung wird parallel zur Änderung des Bebauungsplanes in Abstimmung mit dem Landkreis geregelt. Die nebenstehenden und vorherigen Aussagen werden in der Begründung ergänzt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Angabe/ Festsetzung einer NHN-Höhe bedarf nicht eines Planeintrages. Sie gilt universell. In der Begründung ist bereits ausgeführt, dass die zulässige Gebäudehöhe von 28 m ü. NHN einer absoluten Gebäudehöhe von ca. 13 Metern entspricht. Die Begründung wird entsprechend ergänzt (s. Punkt 9 dieser Abwägung). Der Anregung wird nachgekommen. Die Anregung wird im Lärmgutachten und in den Hinweisen berücksichtigt.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Ammerland	das erforderliche bewertete Schalldämm-Maß in den Spalten 2 und 3 der Tabelle im Hinweis Nr. 4 (das Zeichen ">" für die Aussage "größer als" sollte durch die Zeichen für die Aussage "größer/gleich als" ersetzt werden), die Organzuständigkeit im Verfahrensvermerk für den Aufstellungsbeschluss (meines Erachtens Verwaltungsausschuss anstatt Rat), die Aktualität der letzten Änderung des Baugesetzbuchs auf der Planzeichnung, die kommunale Rechtsgrundlage im Kapitel 1.2 der Begründung (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz anstatt Niedersächsische Gemeindeordnung) und die Himmelsrichtungen im Unterkapitel "Naturschutzrechtliche Schutzgebiete und Schutzobjekte" im Kapitel 3.2.1 der Begründung (das FFH-Gebiet "Mansholter Holz, Schippstroht" befindet sich nicht im Südosten, sondern im Südwesten des Planänderungsgebietes; das Naturschutzgebiet "Hochmoor und Grünland am Heiddeich" befindet sich nicht westlich, sondern östlich des Planänderungsgebietes) zu überprüfen.	Der Anregung wird nachgekommen. Die Verfahrensvermerke werden angepasst. Der Anregung wird nachgekommen. Der Anregung wird nachgekommen. Das relevante Kapitel wird korrigiert.
2	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Oldenburg Kaiserstr. 27 26122 Oldenburg 20.07.2015	Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 D liegt an der Gemeindestraße „Mühlenstraße“ und in deutlichem Abstand zu der K131 „Oldenburger Straße“. Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg (NLStBV-OL), ist im Landkreis Ammerland für alle klassifizierten Bundes-, Landes- und Kreisstraßen zuständig. Das Plangebiet der o.g. Bauleitplanungen liegt außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der NLStBV-OL. Die Belange der NLStBV-OL sind nicht betroffen. Hinweise oder Anregungen sind nicht vorzutragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
3	Nds. Landesamt für Denkmalpflege Abteilung Archäologie Ofener Str. 15 26121 Oldenburg 20.07.2015	Seitens der Archäologischen Denkmalpflege werden zu o. g. Planungen folgende Bedenken und Anregungen vorgetragen: In der Umgebung des Plangebietes befinden sich zwar denkmalgeschützte archäologische Fundstellen unterschiedlicher Zeitstellungen, direkt aus dem Plangebiet sind nach unserem derzeitigen Kenntnisstand aber keine archäologischen Fundstellen bekannt. Da das Plangebiet derzeit bereits durch ein Sägewerk bzw. einen Holzbetrieb genutzt wird und der Boden laut Erläuterungsbericht zudem schadstoffbelastet ist, kann auf eine archäologische Begleitung der Erdarbeiten verzichtet werden. Der Hinweis auf die Meldepflicht von Bodenfunden ist bereits in die Planunterlagen enthalten und sollte unbedingt beachtet werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird um diese Aussagen ergänzt.
4	LWK Niedersachsen Bezirksstelle Oldenburg-Nord Im Dreieck 12 26127 Oldenburg 13.07.2015	Als Träger öffentlicher Belange Landwirtschaft bestehen keine Bedenken gegen die 8. Änderung des B-Plans Nr. 6 D "Rastede I". Die Innenentwicklung bzw. Nachverdichtung wird ausdrücklich begrüßt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5	OOWV Georgstraße 4 26919 Brake 02.07.2015	Wir haben die Änderung des o. g. Bebauungsplanes zur Kenntnis genommen. Angrenzend an das Bebauungsgebiet befinden sich Versorgungsanlagen des OOWV. Das ausgewiesene Planungsgebiet kann im Rahmen einer erforderlichen Rohrnetzerweiterung an unsere zentrale Trinkwasserversorgung angeschlossen werden. Wann und in welchem Umfang diese Erweiterung durchgeführt wird, müssen die Gemeinde und der OOWV rechtzeitig vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten gemeinsam festlegen. Die notwendigen Rohrverlegungsarbeiten können nur auf der Grundlage der AVB Wasser V unter Anwendung des § 4 der Wasserversorgungsbedingungen des OOWV durchgeführt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird um die nebenstehenden Aussagen ergänzt.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung OOWV	Wir machen darauf aufmerksam, dass die Gemeinde die sich aus diesem Paragraphen ergebende Verpflichtung rechtzeitig durch Kauf- oder Erschließungsverträge auf die neuen Grundstückseigentümer übertragen kann. Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen einzuhalten. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Versorgungsleitungen gemäß DIN 1998 Punkt 5 nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen. Für die ordnungsgemäße Unterbringung der Versorgungsleitungen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen im Baugebiet, sollte ein durchgehender seitlicher Versorgungstreifen angeordnet werden. Dieser darf wegen erforderlicher Wartungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten weder bepflanzt noch mit anderen Hindernissen versehen werden. Um Beachtung der DIN 1998 und des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten. Wir bitten vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten um einen Besprechungstermin, an dem alle betroffenen Versorgungsträger teilnehmen. Im Hinblick auf den der Gemeinde obliegenden Brandschutz (Grundschutz) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist. Die öffentliche Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge wird durch die gesetzlichen Aufgabenzuweisungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) nicht berührt, sondern ist von der kommunalen Löschwasserversorgungspflicht zu trennen.	Die nebenstehenden Aussagen beziehen sich auf die Ausführungsebene und sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Die Eintragung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten ist weder möglich noch erforderlich, da sich die Leitungen außerhalb des Plangebietes befinden. Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine öffentlichen Verkehrsflächen. Die nebenstehenden Aussagen beziehen sich auf die Ausführungsebene.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung OOWV	Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Wasserversorgungsnetz (leitungsgebunden) besteht durch den OOWV nicht. Allerdings können im Zuge der geplanten Rohrverlegungsarbeiten Unterflurhydranten für einen anteiligen Löschwasserbezug eingebaut werden. Lieferung und Einbau der Feuerlöschhydranten regeln sich nach den bestehenden Verträgen. Wir bitten, die von Ihnen gewünschten Unterflurhydranten nach Rücksprache mit dem Brandverhütungsingenieur in den genehmigten Bebauungsplan einzutragen. Da unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung unterschiedliche Richtwerte für den Löschwasserbedarf bestehen (DVGW-Arbeitsblatt W 405), ist frühzeitig beim OOWV der mögliche Anteil (rechnerischer Wert) des leitungsgebundenen Löschwasseranteils zu erfragen, um planungsrechtlich die Erschließung als gesichert anerkannt zu bekommen. Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden. Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsanlagen in dem anliegenden Lageplan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage der Leitungen gibt Ihnen der Dienststellenleiter Herr Kaper von unserer Betriebsstelle in Westerstede, Telefon 04488 845211, in der Örtlichkeit an. Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird um eine Ausfertigung eines genehmigten Bebauungsplanes gebeten. Anlagen:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die nebenstehenden Aussagen beziehen sich auf die Ausführungsebene und sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Die Eintragung von Unterflurhydranten in den genehmigten Bebauungsplan ist nicht möglich und nicht sinnvoll. Die nebenstehenden Aussagen beziehen sich auf die Ausführungsebene und sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Der Anregung wird nach Abschluss des Verfahrens nachgekommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung OOWV	 Anlage 2: Bebauungsplanentwurf	
6	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH Heisfelder Straße 2 26789 Leer 08.07.2015	Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 18.06.2015. Wir teilen Ihnen mit, dass die Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
7	LGLN Regionaldirektion Hameln-Hannover Kampfmittelbeseitigungsdienst Marienstraße 34 30171 Hannover 23.06.2015	Sie haben im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens oder einer vergleichbaren Planung das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln-Hannover (Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der Rückseite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenforschung zuständig sind. Eine Maßnahme der Gefahrenforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten, die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung. ☒ Es kann nicht unterstellt werden, dass keine Kampfmittelbelastung im Planungsbereich vorliegt.	Das Plangebiet ist bereits baulich genutzt. In der Begründung wird ergänzt, dass nicht unterstellt werden kann, dass keine Kampfmittelbelastung im Planungsbereich vorliegt.
8	Ev.-luth. Kirchengemeinde Rastede Denkmalsplatz 2 26180 Rastede 30.04.2015	Das Gelände der Sägerei Brötje grenzt mit seiner Südseite an die Liegenschaft der ev.-luth. Kirchengemeinde Rastede insbesondere ans Friedhofsgelände. Laut Gutachten ist im Planungsgebiet als Naturboden Podsol-Pseudogley vorhanden, die Grundwasserneubildungsrate ist generell hoch.	



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Ev.-luth. Kirchengemeinde Rastede	Als Beispiel hierfür sei die in den Jahren verdichtet Bebauung um die Kirche in Edeweht zitiert. Dort ist der Grundwassererstand so angestiegen, dass auf dem dortigen Friedhof nur noch mit erheblichen Aufwand oder gar nicht mehr beerdigt werden kann, weil sogenannte Wachsleichen entstehen. Es muss darauf geachtet werden, dass eventuell vorhandene Grundwasserströmungen nicht durch massive Fundamente, Tiefgaragen und Kellerbauten behindert werden. Hier muss eventuell eine entsprechende Dränage mit kontrollierter Ableitung vorgesehen werden. Darüber hinaus würden wir es begrüßen, wenn festgeschrieben wird, dass an der Friedhofsgrenze eine höhere (mannshohe) Hecke zu setzen und zu erhalten ist. Ob der Bereich noch zum Ensemble der denkmalgeschützten St.-Ulrichs-Kirche gehört, ist mit dem Amt für Denkmalschutz abzuklären.	Das Plangebiet ist bereits vollständig baulich genutzt und hoch versiegelt. Für die Gemeinde Rastede ist nicht erkennbar, dass mit der Neubebauung im Plangebiet an Anstieg des Grundwasserspiegels einhergehen könnte. Sofern beispielsweise für die Errichtung der Tiefgarage erforderlich, ist ein entsprechender Nachweis im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu erbringen. Zum Friedhof hin ist bereits eine Heckeneingrünung vorhanden. Die Schnitthecke befindet sich zum überwiegenden Teil auf dem Friedhofsgelände und trennt die beiden Nutzungsformen optisch voneinander. Es wird kein Erfordernis für eine höhere oder eine zusätzliche Heckenstruktur gesehen, es handelt sich nicht um eine Ortsrandsituation. Der Landkreis als Untere Denkmalschutzbehörde hat mit Blick auf die Kirche keine Bedenken gegen die Planung vorgebracht.
9	VBN Willy-Brand-Platz 7 28215 Bremen 23.07.2015	Das Planungsgebiet liegt im Einzugsbereich der Haltestelle „Rastede, Abzw. Bahnhofstraße“, die von den Linien 340, 341, 343, 344 und N31 bedient wird. Die Linie 340 verkehrt regelmäßig zwischen Oldenburg und Jaderberg, während die Linien 341, 343 und 344 ausschließlich auf die Bedürfnisse der Schülerbeförderung ausgerichtet sind. Der Sachverhalt ist mit dem Landkreis Ammerland und dem Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) abgestimmt. Dieses Schreiben gilt in Bezug auf den öffentlichen Personennahverkehr als gemeinsame Stellungnahme.	Die Begründung wird um die nebenstehenden Aussagen ergänzt.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
10	Deutsche Telekom Technik GmbH Ammerländer Heer- straße 138 26129 Oldenburg 21.07.2015	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Durch die Änderung des Bebauungsplanes reichen unsere bestehenden Anlagen ev. nicht aus, um die zusätzlichen Wohngebäude an unserer Telekommunikationsnetz anzuschließen. Es kann deshalb sein, dass bereits ausgebaute Straßen ggf. wieder aufgebrochen werden müssen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich auf die Ausführungsebene und ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.

Keine Anregungen und Bedenken hatten:

1. Oldenburgische IHK, Schreiben vom 23.07.2015
2. Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Schreiben vom 22.07.2015
3. EWE NETZ GmbH, Schreiben vom 14.07.2015
4. TenneT TSO GmbH, Schreiben vom 09.07.2015
5. Gastransport Nord GmbH, Schreiben vom 14.07.2015
6. Avacon AG, Schreiben vom 06.07.2015
7. Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Schreiben vom 06.07.2015
8. ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Schreiben vom 25.06.2015



Nr.	Private Einwen- der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.			